

# Gestaltungsrichtlinien

Anlage zu § 6 Abs. 3 der Friedhofsbenutzungssatzung vom 20.5.2025 für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dinklage.

## I. Allgemeine Vorschriften für gärtnerische Gestaltungen

- (1) Bauliche und gestalterische Elemente, die Teil der gärtnerischen Gestaltung sind, dürfen nur als Materialien und Bearbeitungsformen bestehen, die dem gestalterischen Leitbild des grünen, blühenden Friedhofs (§ 35 Friedhofsgesetz) nicht widersprechen.
- (2) Nicht zulässig sind Gestaltungen oder Bearbeitungen, die andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
  - a) Die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Kunstrasen) oder Hartfaserplatten und sowie von Blechen insbesondere auch für die Grabumrandung.
  - b) Das Belegen der Grabstätte mit gebrochenen, nicht natürlichen Materialien wie Glas, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien.
  - c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften, die zu kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Um den Sauerstoffkreislauf der Gräber nicht zusätzlich zu beeinträchtigen, ist beim Verlegen von Platten auf dem Grab darauf zu achten, dass maximal  $\frac{2}{3}$  der Graboberfläche abgedeckt und mindestens  $\frac{1}{3}$  bepflanzt werden.
- (4) Um sicherzustellen, dass das Wurzelwerk von Bäumen und Sträuchern nach § 36 Abs. 3 FhG nicht dauerhaft über die Grabstätte hinausragt, darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschritten werden. Die Anpflanzung von Bäumen bedarf nach § 36 Abs. 3 FhG immer der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (5) Zur Abgrenzung können die Grabstätten mit Einfassungen aus Stein versehen werden. Die Verlegung muss fachgerecht erfolgen.
- (6) Die Nutzungsberechtigten und Friedhofsbesucher werden ersucht, auf die Verwendung von Kunststoffen bei der Grabgestaltung zu verzichten. Hiervon ausgenommen sind Grablichter, die aber nach dem Gebrauch nach Möglichkeit Zuhause zu entsorgen sind.
- (7) Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 3 Buchst. f) und g) 35, 36 und 38 FhG keinen weiteren Anforderungen.

## **II. Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

- (1) Für Grabmale sind insbesondere natürliche Werkstoffe wie Natursteine oder Holz zu verwenden. Grabmale aus anderen Materialien sind im Einzelfall im Genehmigungsverfahren unter Würdigung einer harmonischen Gesamtstruktur des Friedhofs zu beurteilen.
- (2) Nicht zulässig sind Grabmale, deren Gestaltungen andere Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören könnten oder zu einer Verunstaltung des Friedhofes führen würden. Dies sind insbesondere:
  - a) Grabmale, die sich in Form, Farbe, Umfang oder Gestaltung erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte abheben. Grabmale heben sich erheblich und überproportional von der Umgebung der Grabstätte ab, wenn die folgenden Maße überschritten werden:
    - bei einstelligen Grabstätten eine Höhe von 90 cm und eine Breite von 50 cm,
    - bei mehrstelligen Grabstätten eine Höhe von 90 cm und eine Breite von 130 cm sowie
    - bei Urnenwahlgrabstätten eine Höhe von 60 cm.
  - b) Grabmale aus Kunststoffen oder Kunststoffteilen.
  - c) Die Verwendung von verbotenen oder herabsetzenden Zeichen und Inschriften sowie von Zeichen und Inschriften, die zu kontroversen Anlass geben könnten.
- (3) Die Verwendung von QR-Codes ist zugelassen, wenn Antragsteller und Nutzungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, mit den gezeigten Inhalten nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen und gleichzeitig den Friedhofsträger von der Haftung für die Inhalte freizustellen.

## **III. Zusätzliche Gestaltungsrichtlinien für bepflanzbare Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Bei bepflanzbaren Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen ist eine Steineinfassung farblich an das Grabmal anzupassen.
- (2) Bei bepflanzbaren Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale und Kissensteine als Grabmale zulässig. Die Grabmale müssen eine Breite von 50 cm und eine Tiefe von 40 cm haben. Die Stärken von 6 cm für liegende Grabmale und 12 cm für Kissensteine dürfen nicht unterschritten werden.

## **IV. Ablage von Grabschmuck**

Die Bepflanzung und Ablage von Grabschmuck auf Rasengräbern ist nicht gestattet. Zur Ablage von Grabschmuck werden gemäß § 28 Abs. 5 FhG besondere Stellen ausgewiesen.